

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. — Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle. — Einkauf von Flachsb. — Feldbereinigung Kesselbach.

Bekanntmachung

Aber Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Berechnung des dreijährigen Zeitraums im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Hefferich.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande. Vom 4. August 1917.

Im Einvernehmen mit der Reichsbank wird unter Ausbeugung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande, vom 15. Juni 1917 (Mitteilungen Nr. 19 der Reichsbekleidungsstelle vom 16. Juni 1917) folgendes bestimmt:

Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und auf Devisenabgabe für sämtliche Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, die nach Deutschland eingeführt werden sollen, sind von jetzt ab folgendermaßen zu behandeln:

A. Bei Waren aus der Schweiz.

1. Anträge auf Einkaufsbewilligungen sind auf besonderen Vorbrufen in vierfacher Ausfertigung bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Ritterberger Platz 1, einzureichen.

2. Anträge auf Einfuhrbewilligungen sind von dem schweizerischen Lieferanten in vierfacher Ausfertigung bei dem schweizerischen politischen Departement im Bundeshaus in Bern einzureichen.

3. Anträge auf Devisenabgabe sind bei der Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben, Berlin C, Kurstraße 46, einzureichen.

B. Bei Waren aus anderen Ländern.

1. Anträge auf Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen sind auf besonderen Vorbrufen bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Ritterberger Platz 1, auf den vorgeschriebenen Vorbrufen einzureichen, und zwar Anträge auf Einkaufsbewilligungen in vierfacher, solche auf Einfuhrbewilligungen in dreifacher Ausfertigung.

2. Anträge auf Devisenabgabe sind bei der Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben, Berlin C, Kurstraße 46, einzureichen.

Die Vorbrufe (abgedruckt in Nr. 7 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) sind bei der Königl. Hofbuchdruckerei F. S. Preuß, Berlin S 14, Drossener Straße 43, erhältlich gegen Voreinsendung oder unter Nachnahme des Betrages. Der Preis der Vorbrufe ist einschließlich Porto und Verpackung 10 Bfg. für das Stück, bei größerer Abnahme entsprechend billiger.

Auf jedem Vorbruf ist genau vermerkt, welche Unterlagen zur Erledigung des Antrages erforderlich sind. Anträge, bei denen die Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, können nicht behandelt werden und werden dem Antragsteller unverzüglich zurückgegeben.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die erteilten Einkaufsbewilligungen den Antrag auf Einfuhrbewilligungen, bzw. Devisenabgabe nicht erübrigen.

Alle Anträge werden schnellmöglichst erledigt. Telephonische und telegraphische Anfragen über die Erledigung eines eingereichten Antrages können nicht beantwortet werden.

Den Anträgen sind mit der Firma versehene frankierte Briefumschläge für die Rücksendung beizufügen.

Berlin, den 4. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Betr.: Einkauf von Flachsb. aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preussischen

Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachsb. ist beschlagnahmt und darf nur an die nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises wollen die Namen der Flachsaufkäufer am schnellmöglichst durch Aushang im Gemeindeausgangskasten schnellmöglichst bekannt machen und für weitere Bekanntgabe sorgen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flachsb. nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sect. W. III Berlin, Berl. Hedemannstraße 8/10 zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Für die Abnahme von ungeröstetem Strohhackb. ist die Firma: Hessische Flachsbereitung Ges. m. b. H. zu Hünfeld in Fulda, Marktstraße 16, zuständig. Für die Abnahme von Röll- und ausgearbeitetem Flachsb. die Firma: Joh. Döring in Fulda. Für beide Firmen sind die nachgenannten Firmen tätig. Auf Anfrage bei einer der genannten Firmen wird den Interessenten jede gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt.

Aufkäufer.

Kreis Gießen, Limburg, Weiburg, Dillenburg, Montabaur, Weisertburg, Ditz, Oberwesertwald, St. Goarshausen, Schotten, Welschb.:

Karl Döring, Fulda, Frankfurter Straße 2a.
Kirschhain, Marburg, Biedenkopf, Frankenberg, Frielar, Wolfshagen, Hofgeismar, Hersfeld:

Hans Guntrum, Hersfeld.
Friedberg, Offenbach, Bingen, Dornberg, Wiesbaden, Mainz, Langenscheidt, Udingen, Selnhausen:

Anton Herget, Hilders, Rhön.
Lauterbach und Fulda:

Johann Döring, Fulda, Frankfurter Straße 2a.
Darmstadt, Groß-Gerau, Heppenheim, Bengheim, Erbach, Dieburg, Worms, Oppenheim, Alzen, Lauterbach und Fulda:

Opazint Dertel, Willershausen bei Neustadt, Saale.
Großherzogtum Hessen, Prov. Hessen-Nassau, exkl. Kreis Großschaffhausen und Fürstentum Waldeck:

Albert Merkel, Hünfeld.
Uman Schöfer, Darsbours.
David Kliffertling, Rhina.

Albert Meyerhoff, Volkmarfen, Hessen-Nassau.
Leowold Rothschild, Welschb.
Josef Strauß, Welschb.

Heinrich Kimpel in Welschb., Ja. R. Rothschild.
Philipp Hofmann, Großensieder, Kreis Fulda.
Simon Goldschmidt, Hersfeld.

Großherzogtum Hessen, Prov. Hessen-Nassau, exkl. Kreis Großschaffhausen, Fürstentum Waldeck und Kreis Wehlar/Rheinh.:

Gg. Baumgartner in Salsb.
Heinrich Görtler II., Lauterbach.
Moriz Blumenfeld, Kirschhain.

Gustav Blumenfeld, Kirschhain.
Sally Böhl, Ja. Kaufmann Söhne in Schotten.

Gießen, den 13. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach.

In der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. August 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Welschb. das Geländeabgleichungsverzeichnis nebst Beschluß vom 18. Juli 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Donnerstag, den 30. August 1917, vormittags 10^{1/2} bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 4. August 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar.
Schmittpahn, Regierungsrat.